



Sportboothafen Norderney GmbH

Hafenordnung

§1 Betreiberin des Sportboothafens

Die Sportboothafen Norderney GmbH betreibt den Sportboothafen und nimmt somit direkt oder über einen oder mehrere Hafenwarte die Hausrechte wahr. Die gesamte Anlage dient der Ausübung des privaten Wassersports sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten.

§2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Sportboothafens. Im Hafengebiet gelten außerdem alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

§3 Anmeldung und Hafengebühren

Der/die Schiffsführer/-in von jedem Boot, das den Sportboothafen anläuft, ist verpflichtet, sich vor oder unmittelbar nach der Ankunft beim Hafewart anzumelden und seine/ihre Bootspapiere vorzulegen.

Die Hafengebühren sind bei Anmeldung für die ganze Liegezeit im Voraus zu entrichten. Die aktuellen Gastliegerpreise werden durch Aushang im Hafembüro sowie auf der Webseite www.norderney-sportboothafen.de bekannt gegeben.

Bootsmaße müssen als Länge über alles und Breite über alles inklusive aller Anbauten und Überhänge angegeben werden. Bei Angabe falscher Bootsmaße ist der Hafewart berechtigt, das Boot aus dem Hafen zu verweisen.

§4 Anweisung von Liegeplätzen

Die Liegeplätze werden ausschließlich durch den Hafewart vergeben. Schiffseigner/-innen dürfen den Liegeplatz ausschließlich für ihr privat genutztes Boot nutzen. Liegeplätze dürfen durch den Kunden an Dritte weder vorübergehend noch dauerhaft entgeltlich zur Nutzung übergeben werden.

Der Hafewart hat das Recht, dem/der Liegeplatznutzer/-in ohne Angabe von Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich ist. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafewart das Recht, das betroffene Boot entsprechend selbst zu verholen.

Wenn ein SchiffsführerIn mit festem Liegeplatz länger als 24 Stunden den Hafen verlässt, hat er/sie sich für die Dauer der Abwesenheit beim Hafewart abzumelden. Der

Hafenwart kann diesen Liegeplatz für die Zeit der Abwesenheit des Bootes Gastliegern zuweisen.

Verkürzt der/die Liegeplatzinhaber/-in seine/ihre gemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner/ihrer Rückkehr dem Hafenwart 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenwart geregelt und koordiniert.

§5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von Sport- und Berufsschiffahrt im direkten Umfeld des Sportboothafens wird hingewiesen.

Jeder/jede Nutzer/-in des Sportboothafens hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

Im ganzen Hafengebiet muss vorsichtig und langsam gefahren werden, um Sog und Wellenschlag zu vermeiden. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Hafenverbot führen. Werden bei einer zu schnellen Fahrt andere Schiffe oder die Hafenanlage beschädigt, ist der Schiffsführer für die dafür anfallenden Kosten zuständig.

Das Befahren der Wasserflächen im Hafen ist grundsätzlich nur zum Erreichen und Verlassen des Liegeplatzes erlaubt. Unnötiger Lärm durch Motoren ist zu unterlassen.

§ 6 Gebote und Verbote im Hafen

Alle NutzerInnen des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.

Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten. Insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb zu unterhalten.

Der Betrieb von Heizlüftern auf den Booten ist verboten.

Die **Ruhezeiten** im Hafen sind von **22.00 Uhr bis 8.00 Uhr**. In dieser Zeit ist das Abspielen von Musik einzustellen und Gespräche sind leise zu führen.

Das Abspielen von Musik hat grundsätzlich, während des gesamten Aufenthaltes, auf Zimmerlautstärke zu erfolgen.

Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenwart erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Verunreinigungen sind durch die Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenwart die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den TierhalterIn zu erstatten.

Tiere sind an er Leine zu führen.

Das Füttern von Möwen und anderen Vögeln ist verboten.

Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboard und Roller fahren auf den Stegen ist verboten.

Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist untersagt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten, insbesondere das Einleiten von Fäkalien. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen ist als erstes der Hafewart zu informieren. Die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafewart ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.

Die Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten.

Wege, Straßen und Stege (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit liegenden Masten, Segeln, Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt oder blockiert werden.

Grillen ist nur auf dem dafür ausgewiesenen Grillplatz erlaubt.

Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafewart. Dieser ist berechtigt, ggf. die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.

Der Hafennutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinem Boot die Fallen abgebunden sind, um eine unnötige Geräusentwicklung zu vermeiden.

§ 7 Verhalten auf Liegeplätzen

Schiffe im Hafen müssen der Bootsgröße passende Fender sowohl an Backbord- als auch an Steuerbordseite tragen.

Der/Die Bootseigner ist für das fachkundige Vertäuen des Bootes verantwortlich und haftet für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Vertäuerung oder bei ungeeigneten bzw. fehlenden Ruckdämpfern.

Der Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot bei Niedrig- oder Hochwasser weder die Hafenanlagen noch andere Boote beschädigt. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafewarts erlaubt.

§ 8 Autoverkehr, Park- und Trailerplätze

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

Stegzugänge und Rettungswege sind frei zu halten.

§ 9 Versorgung mit Wasser

Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden.

§ 10 **Entsorgung von Müll, Öl, Fett, Bilgenwasser und Fäkalien**

Abfall ist zu sortieren und zu entsorgen. Der Sportboothafen hält gekennzeichnete Container vor.

Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten, Sperrmüll und Sondermüll ist verboten. Hierfür anfallende Kosten werden durch den/die Nutzer/-in getragen.

Öl, Fette, Bilgenwasser und Fäkalien dürfen nicht im Hafen oder auf dem Hafengelände entsorgt werden. Für die Entsorgung von Ölen und Fetten steht ein spezieller Behälter bereit. Die Entsorgungsvergütung ist mengenabhängig und kann beim Hafewart erfragt werden.

§ 11 **Sanitäre Einrichtungen**

Die sanitären Anlagen stehen den Gästen des Sportboothafens zur Verfügung. Sie sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Türen der Gebäude müssen stets geschlossen sein.

Der Eintritt erfolgt mit einer Servicekarte, die gegen Pfand (10€) und eine tägliche Gebühr vom Hafewart ausgehändigt wird. Diese Karte darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 **Haftung und Versicherungspflicht**

Die Betreiberin bzw. der Hafewart stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände.

Der Hafewart kontrolliert weder Leinen, Fender noch Fallen – dafür ist ausschließlich der/die Bootseigner/-in bzw. Bootsführer/-in verantwortlich.

Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen oder Zubehör ist ausgeschlossen.

Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

Die Festlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Sportboothafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen, unsachgemäßes Festmachen der Boote usw.), haftet der/die EignerIn oder BootsführerIn auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Jegliche Haftung des Betreibers für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafenbereich, inklusive auf den Stegen und in Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen.

Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen im Hafengebiet oder in der Zufahrtsrinne entstehen.

Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen im Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

§ 13 Sanktionen

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- oder FahrzeugführerIn entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzungs- bzw. Mietvertrages, ohne Rückerstattung der eventuell bereits beglichenen Gebühren. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen der Sportboothafen Norderney GmbH geschädigt wurde.

§ 14 Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit

Den Anweisungen des Hafenwarts und des Aufsichtspersonals bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.

Kinder dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten.

Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen können.

Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Das Betreten des Steges ist vom 1. November bis 31. März nicht gestattet.

§ 15 Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Festlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenwartbüro sofort in Kraft. Jeder/jede Liegeplatznutzer/-in erkennt diese Hafenordnung bei Nutzung des Hafens und mit Abschluss des Nutzungs- bzw. Mietvertrages an.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Sportboothafen Norderney GmbH.

Die Hafenordnung tritt am 29.06.2022 in Kraft.